

Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals

Für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), ist im Ergebnishaushalt eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen (§ 4 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO).

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der kostenrechnenden Einrichtungen gedeckt werden. Zu den Kosten gehört auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG).

Bisher gibt es von der Rechtsprechung keine konkreten Vorgaben zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes. Es wird lediglich von einer "angemessenen" kalkulatorischen Verzinsung gesprochen. In verschiedenen Kommentaren zum Kommunalen Gebührenrecht in Baden-Württemberg wird es als sachgerecht angesehen, als kalkulatorischen Zinssatz einen Mittelwert zwischen dem durchschnittlichen Fremdkapital- und Eigenkapitalzinssatz anzusetzen. Aus Gründen der Gebührenkontinuität wird jedoch sowohl von der GPA als auch von der Literatur empfohlen, einen längerfristigen Mittelwert als kalkulatorischen Zinssatz zu wählen, der nur bei ganz erheblichen Änderungen des Zinsniveaus anzupassen ist.

Die Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgte zur letzten Änderung im Jahr 2012 durch die Gegenüberstellung des Fremdkapital- und des Eigenkapitalzinssatzes im Verhältnis der Fremd- bzw. Eigenkapitalanteile zur Finanzierung städtischer Investitionen. Bei einem Beobachtungszeitraum von 13 Jahren ergab sich ein Mittelwert von 4,73 %.

Angesichts dieses weiter gesunkenen Zinsniveaus hat der Gemeinderat einen Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Jahr 2013 von

4,00 %

beschlossen. Dieser Zinssatz gilt für die Jahre 2020 und 2021 weiter.

Das Anlagekapital als Grundlage der Verzinsung kann für die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Umstellung von der Kameralistik auf das NKHR noch nicht ermittelt werden. Die Vermögensbewertung wird erst im Folgejahr genauer ermittelt und geprüft sein. Wie auch bei den Abschreibungen werden eventuelle Abweichungen der kalkulatorischen Zinsen, welche im Zuge der Abrechnung der Kalkulation 2018 festgestellt werden, in den Folgejahren durch auszugleichende Kostenüber-/unterdeckungen berichtigt.